

Satzung des Verbandes deutscher Unternehmerinnen e. V. (VdU)

(Stand: 17.06.2016)

Artikel 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband deutscher Unternehmerinnen e. V. (VdU)".
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Nr. VR 19913 Nz) und hat seinen Sitz in Berlin.

Artikel 2

Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Verband deutscher Unternehmerinnen ist ein freiwilliger Zusammenschluss von unternehmerisch tätigen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, der für die Erhaltung der marktwirtschaftlichen Ordnung und für ein freies Unternehmertum eintritt. Der VdU erläutert und vertritt die Standpunkte und Belange der Mitglieder gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele kann der VdU auch die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen oder Institutionen erwerben. Er ist angeschlossen an Les Femmes Chefs d'Entreprises Mondial (FCEM).
- (3) Der VdU ist politisch und konfessionell ungebunden sowie branchenübergreifend.
- (4) Der Verband setzt sich für die Chancengleichheit der Frauen in allen beruflichen Bereichen ein und fördert den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen.
- (5) Der Verband schlägt Unternehmerinnen für Ehrenämter und Funktionen in wirtschaftlichen und beruflichen Organisationen vor und unterstützt sie bei der Wahrnehmung dieser Ämter.
- (6) Er bietet den Mitgliedern Informationen an, die sie bei der Wahrnehmung ihrer beruflichen und überbetrieblichen Aufgaben unterstützen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Formen der Mitgliedschaft sind
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) Jungunternehmerinnen-Mitgliedschaft,
 - c) Kleinunternehmerinnen-Mitgliedschaft,
 - d) Fördernde Mitgliedschaft,
 - g) Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Topmanagerin.
- (2) Voraussetzung für die Ordentliche Mitgliedschaft ist eine unternehmerische Tätigkeit der Antragstellerin, verbunden mit
 - a) Kapitalbeteiligung am Unternehmen oder familiärer Bindung an den/die Firmeninhaber/in, jeweils verbunden mit Führungsverantwortung sowie
 - b) einem Jahresumsatz von mindestens € 250.000 oder mindestens drei Beschäftigten.

- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Jungunternehmerin ist die Gründung oder der Kauf eines Unternehmens, ohne dass dabei schon die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden.
Sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 erreicht werden, wandelt sich die Mitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Geschäftsstelle des Verbandes jährlich nachzuweisen.
Jungunternehmerinnen, die nach fünf Jahren Mitgliedschaft noch nicht die Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, wechseln automatisch in den Status einer Kleinunternehmerin.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die ihre unternehmerische Tätigkeit aufgeben, können die Aufnahme als Förderndes Mitglied beantragen.
- (5) Unternehmerinnen, deren Unternehmen seit mehr als fünf Jahren besteht, die aber die Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft (Absatz 2) noch nicht erfüllen, erwerben die Kleinunternehmerinnen-Mitgliedschaft, bis sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Dies ist der Geschäftsstelle des Verbandes jährlich nachzuweisen.
- (6) Ordentlichen Mitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um die Ziele des VdU verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Bundesvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- (7) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Topmanagerin ist eine Position in der Geschäfts oder Ressortleitung eines Unternehmens, das börsennotiert ist oder einen Jahresumsatz von mindestens € 50 Mio. oder mindestens 500 Mitarbeiter bzw. in der Geschäftsführung von Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens € 20 Millionen oder mindestens 200 Mitarbeitern hat. Der Anteil der Topmanagerinnen darf maximal fünf Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vorjahres entsprechen. Stichtag ist der 1.10.
- (8) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den die Präsidentin oder ein von ihr benanntes Mitglied des Bundesvorstandes entscheidet. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Verband.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) bei Wegfall der für die Zugehörigkeit geltenden Voraussetzungen,
 - c) durch freiwillige Austrittserklärung des Mitgliedes. Sie hat schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erfolgen und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - d) durch Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats zu geben. Über den Ausschluss beschließt dann der Bundesvorstand gemeinsam mit der Landesverbandskonferenz. Er ist zulässig, wenn das Mitglied den Vereinszwecken grob zuwider handelt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Das betreffende Mitglied kann nach Bekanntgabe der Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat dem Ausschluss widersprechen. Der Bundesvorstand verhandelt den Ausschluss erneut und entscheidet endgültig.

Artikel 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten erhebt der Verband einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt im Zeitraum zwischen dem 1.1. und 30.6. ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt zwischen dem 1.7. und dem 31.12. eines Kalenderjahres ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar des laufenden Jahres fällig.

Artikel 5

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Präsidentin,
- c) der Bundesvorstand,
- d) die Landesverbandskonferenz sowie
- e) der Ehrenausschuss.

Artikel 6

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder muss die Präsidentin unverzüglich eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die Antragstellerinnen haben mit dem Antrag den gewünschten Verhandlungsgegenstand anzugeben.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von acht Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der eingereichten Anträge.
Anträge auf Satzungsänderung können bis zu sieben Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen. Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 2 von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt werden.
Sonstige Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen. Die geänderte Tagesordnung wird dann spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin, im Falle der Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl der Präsidentin,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass und die Änderung einer Beitragsordnung,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüferinnen,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.Außerdem nimmt sie den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes entgegen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie ggf. im schriftlichen Verfahren oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gemäß Absatz 6 abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Stimm-enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Weiteres regelt die Wahlordnung.

- (6) Der Bundesvorstand kann beschließen, dass Beschlüsse der Mitglieder auch im Wege des schriftlichen Verfahrens herbeigeführt werden können, sofern dies im Verbandsinteresse liegt. Insbesondere die nicht reguläre Wahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes einschließlich der Präsidentin (nach vorzeitigem Ausscheiden z. B. durch Rücktritt, Abwahl oder Ausschluss) kann auf Beschluss des amtierenden Bundesvorstandes wegen der Eilbedürftigkeit neben der Präsenzabstimmung auch durch Briefwahl erfolgen. Die Terminfestlegung erfolgt in diesem Falle durch eine vom Bundesvorstand zu bestimmende Wahlleiterin. Mit der Versendung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 erhält jedes Mitglied zugleich die Unterlagen zur Stimmabgabe per Briefwahl. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Weiteres regelt die Wahlordnung.
- (7) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Passiv wahlberechtigt für das Amt der Präsidentin sind nur Ordentliche Mitglieder, deren Unternehmen mindestens einen Jahresumsatz von € Mio. 5 oder 25 Mitarbeiter hat. Passiv wahlberechtigt für den Bundesvorstand, die Landesverbandsvorsitzende, die Rechnungsprüferinnen und den Ehrenausschuss sind nur Ordentliche Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist binnen einer Frist von sechs Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Frist, innerhalb derer Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefochten oder die Feststellung ihrer Nichtigkeit begehrt werden kann, beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Tag der Versendung des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Anfechtung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Ehrenausschuss zu richten. Der Ehrenausschuss entscheidet als Schiedsgericht durch schriftlich begründeten Schiedsspruch nach mündlicher Verhandlung endgültig über die Anfechtung. Einzelheiten zum Schiedsverfahren regelt die Schiedsordnung.

Artikel 7

Bundesvorstand – Geschäftsführung

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern.
- (2) Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie soll zuvor bereits dem Bundesvorstand angehört und eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im VdU vorzuweisen haben. Die passive Wahlberechtigung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 7. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister und endet mit der Eintragung der neuen Präsidentin, der Amtsniederlegung oder dem Wegfall der Voraussetzungen für die Ordentliche Mitgliedschaft. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, dabei gelten frühere Amtszeiten als Mitglied des Bundesvorstandes nicht als Amtszeit der Präsidentin.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die passive Wahlberechtigung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 7. Die Amtsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung des geschäftsführenden Bundesvorstandes (Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen) in das Vereinsregister und endet mit der Eintragung des geschäftsführenden Bundesvorstandes für die folgende Amtsperiode. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist zugleich Mitglied der Landesverbandskonferenz und zuständig für die Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Landesverbandskonferenz. Das Mitglied wird für diese Funktion von der Landesverbandskonferenz zur Wahl in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist gleichzeitig Mitglied des Ehrenausschusses.

- (6) Die Zugehörigkeit zum Bundesvorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verband angehört, sein Amt niederlegt oder die Voraussetzungen für die Ordentliche Mitgliedschaft weggefallen sind. Die Abwahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß Artikel 6 Absatz 1, Sätze 2 und 3) ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, wobei diese Mehrheit mindestens einem Drittel der gesamten Stimmen im Verband entsprechen muss.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so findet für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl durch Briefwahl nach Artikel 6 Absatz 6 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds statt. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl der Mitglieder des Bundesvorstandes von fünf nicht unterschritten wird. Die Ersatzwahl gilt nicht als Wahl im Sinne von Absatz 2 und 3.
- (7) Die Präsidentin beruft zwei Stellvertreterinnen aus dem Bundesvorstand für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Präsidentin und die Stellvertreterinnen bilden den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium).
- (8) Das Präsidium vertritt den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Präsidentin ist gemeinsam mit einer ihrer Stellvertreterinnen vertretungsberechtigt.
- (9) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium eine/n Geschäftsführer/in und richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (10) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Bundesvorstandes können auch mündlich, fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (11) Der Bundesvorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben kooptierte Vorstandsmitglieder einzusetzen. Sie sind im Bundesvorstand nicht stimm- und vertretungsberechtigt.
- (12) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann er nähere Bestimmungen für die Aufgaben seiner Vorstandsmitglieder, für seine Arbeitsweise sowie die Arbeitsweise der Landesverbandskonferenz, des Ehrenausschusses und der Geschäftsstelle treffen.

Artikel 8

Landesverbände

- (1) Landesverbände werden in den Bundesländern gebildet. Sie sind unselbständige und nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbandes. Die Landesverbände repräsentieren den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere durch die politische Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes.
- (2) Der Vorstand der Landesverbände besteht aus der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze mit zwei gleichberechtigten Landesverbandsvorsitzenden sowie bis zu zehn Mitgliedern. Die Landesverbandsvorsitzenden werden in den Landesverbänden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die passive Wahlberechtigung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 7. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der erfolgten Wahl und endet mit der Wahl der Vorsitzenden für die folgende Amtsperiode oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Ordentliche Mitgliedschaft.
- Scheidet eine Landesverbandsvorsitzende oder scheiden bei einer Doppelspitze beide Landesverbandsvorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Landesvorstand für die Zeit bis zur Neuwahl einer Landesverbandsvorsitzenden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen Landesverbandsvorsitzenden, eine oder zwei kommissarische Landesverbandsvorsitzende zu ernennen, wobei diese Einsetzung nicht als Wahl im Sinne von Absatz 2 gilt.
- Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Landesverbände bilden die Landesverbandskonferenz, in der die Landesverbandsvorsitzende und ihre Stellvertreterin den Landesverband vertreten. Jeder Landesverband hat zwei Stimmen in der Landesverbandskonferenz.

- (4) Die Landesverbandskonferenz schlägt eine ihrer amtierenden oder früheren Landesverbandsvorsitzenden für die Wahl in den Bundesvorstand vor gemäß Artikel 7 Absatz 4. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Landesverbandskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Organisation der Sitzungen und die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Geschäftsstelle regelt. Die Geschäftsordnung berücksichtigt die Vorgaben einer Geschäftsordnung gemäß Artikel 7 Absatz 12.
- (6) Die Finanzierung der Aufgaben der Landesverbände wird durch den Bundesvorstand in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 9

Kommissionen

- (1) Der Bundesvorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Unterstützung seiner Tätigkeit Kommissionen einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.
- (2) Der Bundesvorstand bestellt die Vorsitzende einer Kommission. Diese besetzt die Kommission mit Verbandsmitgliedern entsprechend deren Interesse und Fachkenntnis in geeigneter Zahl.
- (3) Die Kommissionen berichten an den Bundesvorstand.

Artikel 10

Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss wird bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes sowie von Mitgliedern untereinander tätig. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Passiv wahlberechtigt sind nur Ordentliche Mitglieder. Ein Mitglied muss gemäß Artikel 7 Absatz 5 dem Bundesvorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied übernimmt den Vorsitz.

Artikel 11

Mitgliedschaft in Les Femmes Chefs d'Entreprises Mondiales (FCEM)

- (1) Der Verband ist Mitglied im Les Femmes Chefs d'Enterprises Mondiales (FCEM).
- (2) Als Voraussetzung für seine Mitgliedschaft erkennt der VdU Artikel II der Statuten des FCEM als bindend an. In diesem Artikel wird die Zielsetzung des FCEM definiert. Er lautet in deutscher Übersetzung:
- (3) Unter Ausschluss des Erwerbszwecks sowie politischer oder religiöser Zielsetzungen hat diese Vereinigung folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Unternehmerinnen gegenüber den Behörden und öffentlichen wie privaten Einrichtungen (Organisationen, Verbänden) auf nationaler und internationaler Ebene sowie gegenüber allen anderen Personen in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich mit ihrer Doppelrolle – Frau und Unternehmerin – befassen, wahrzunehmen;
 - b) dafür zu sorgen, dass der Grundsatz "gleiche Rechte für Frauen und Männer" in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm, das regelmäßig vom Weltausschuss aufgestellt wird, seine Anwendung findet;
 - c) sich für die generellen Rechte und Interessen der Unternehmerinnen und deren Unternehmen einzusetzen;
 - d) sich bei den Behörden dafür zu verwenden, dass jede allgemeine Maßnahme – soweit sie gewerbliche, industrielle und handwerkliche Betriebe betrifft – im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau erfolgen muss;

- e) die Unternehmerinnen über die Funktionen, zu denen sie Zugang haben oder haben werden, zu informieren, die Kandidatur von Unternehmerinnen in Berufsverbänden und staatlichen Organisationen zu fördern und sie über aktuelle wirtschaftliche Fragen zu unterrichten;
- f) die Mitglieder des Weltverbandes der Unternehmerinnen (FCEM) über generelle Probleme, die sich auf ihre Doppelrolle als Frau und Unternehmerin beziehen, zu informieren.

Artikel 12

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Bundesvorstand oder der Landesverbandskonferenz angehören, müssen aber Ordentliche Mitglieder des Verbandes sein und sollten der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin oder vereidigten Buchprüferin angehören.

Artikel 13

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 14

Satzungsänderung – Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und ggf. im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 6 abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grunde verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung, sind aber zeitnah an die Mitglieder zu kommunizieren.
- (2) Der Verband kann nur mit vierfünftel der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens dreiviertel aller Vereinsmitglieder vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe i).

Artikel 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Fassung ist damit aufgehoben.

Mit Wirksamwerden dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen der vorangegangenen Satzung und die damit im Zusammenhang stehenden Regularien außer Kraft. Die bisher gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Bundesvorstandes, der Landesverbandskonferenz und des Ehrenausschusses behalten ihre Wirksamkeit.